

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Oberhambach  
vom 22.05.2019**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der derzeit geltenden Fassung (BS 2020-1) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32, 33 Abs. 1 und 38 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
  - b) der Inhaber oder Erwerber eines Nutzungsrechts,
  - c) wer eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder Leistung in Auftrag gibt oder zu wessen Gunsten sie erfolgt,
  - d) bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Schuldner des Auslagenersatzes ist:
  - a) bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung,
  - b) bei Wahlgrabstätten der Inhaber des Nutzungsrechtes.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2001 außer Kraft.

Oberhambach, den 22.05.2019

Ortsgemeinde Oberhambach



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Lorenz".

Lorenz  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Oberhambach  
vom 22.05.2019**

**I. Reihengrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                 | 40,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr                                     | 100,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 50,00 €  |
| 3. Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Reihengrabstätte       | 50,00 €  |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte                                 | 280,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a)<br>bei späteren Bestattungen auf die Dauer von 10 Jahren für eine Doppelgrabstätte        | 60,00 €  |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. |          |

**III. Benutzen der Leichenhalle**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 40,00 € |
| für jeden weiteren Tag                            | 10,00 € |
| 2. Für die Aufbahrung einer Urne bis zu 10 Tagen  | 30,00 € |
| für jeden weiteren Tag                            | 5,00 €  |

**IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Soweit die Gräber wie bisher schon im Wege der Nachbarschaftshilfe ausgehoben und verfüllt werden, verbleibt es bei dieser Regelung. Sofern die Grabherstellung durch ein Unternehmen erfolgt, sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

**V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.